

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, KBD</p> <p>Schreiben vom: 13.02.2014</p>	<p>„Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Schützenloch und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite. Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugrundeingriffe</u>.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170020-13/13 vom 23.01.2013. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnungsfahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp.“</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt:</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Schützenloch und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Es wird eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite des KBD. Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wurde um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Internetseite zu beachten. (...) Weitere Informationen sind ebenfalls auf folgender Internetseite www.brd.nrw.de/ordnungsfahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp zu finden.</p> <p>Erste Probebohrungen wurden bereits veranlasst.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom: 14.01.2014</p>	<p>„Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die vorgelegte Planung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Anforderungen ergeben sich aus meiner Sicht:</p> <p><u>Brandschutzstelle bei der unteren Bauaufsicht</u> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicher zu stellen.</p> <p>Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen.</p> <p>Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen.</p> <p>Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr herzustellen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen: „Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicher zu stellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr herzustellen.“</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ der Stadt Kamp-Lintfort bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Festsetzung zur Kontingentierung im Bebauungsplan, erfolgen wie vom Gutachter unter Pkt. 4.4 im Immissionsschutz-Gutachten Nr. 05 0384 13 vom 25.11.2013 vorgeschlagen. • Es wird auf die Pflicht hingewiesen, dass die Einhaltung der Emissionskontingente in den Genehmigungsverfahren der Teilvorhaben nachzuweisen ist. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691. <p>Begründung: Es ist beabsichtigt, die Bauflächen innerhalb des Plangebietes als Industriegebiet bzw. Sondergebiet Logistik festzusetzen. Im Rahmen der Planverfahren wurde eine Schallimmissionsprognose von dem Sachverständigenbüro für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner durchgeführt.</p> <p>Hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms erfolgte eine Emissionskontingentierung durch die gewährleistet werden kann, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Hierzu hat der Gutachter einen Textvorschlag für die Festsetzungen zur Kontingentierung im Bebauungsplan erarbeitet.</p> <p>Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation erfolgte eine Gegenüberstellung für den Prognose-Nullfall mit dem Prognose-Planfall auf Grundlage der aktuellen Erschließungsplanung. Die Reaktivierung der ehemaligen Zechenbahntrasse für den ÖPNV wurde berücksichtigt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen gebietsspezifischen Immissionswerte der 16. BImSchV (Verkehrs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms wurden dem aktuellen Bebauungsplanentwurf durch den Schallgutachter angepasst. Die Festsetzung zur Kontingentierung im Bebauungsplan erfolgte wie vom Gutachter unter Pkt. 4.4 im Immissionsschutz-Gutachten Nr. 05 0384 13-1 vom 26.05.2014 vorgeschlagen. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist in den Genehmigungsverfahren der Teilvorhaben nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>lärmschutzverordnung) eingehalten werden.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist noch nicht abschließend abgearbeitet. Insofern ist eine Stellungnahme nicht möglich. Es sind im Rahmen der Umweltprüfung alle erforderlichen Angaben zu machen, so dass der nach § 1a BauGB notwendige Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nachgewiesen wird.</p> <p>Die Öffnung des Vinnbruchgrabens wird ausdrücklich begrüßt. Um jedoch ein Gewässer samt funktionsfähigem Auenbereich zu entwickeln, sind die geplanten Lage (unmittelbar an der Haupterschließung) sowie die Dimensionierung (20 m Breite) aus Sicht von Natur und Landschaft noch optimierungsbedürftig.</p> <p>Landschaftsplanung Teile des Geltungsbereiches des B-Planes LIN 157 der Stadt Kamp-Lintfort im Süden und Norden liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn“.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt für diesen vom Bebauungsplanentwurf überlagerten Bereich den Entwicklungsraum A4 mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dar. Schutzfestsetzungen sind für den überlagerten Bereich</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Auf der Grundlage des aktuellen Bebauungsplanentwurfs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel abgestimmt. Im Rahmen des Planungsprozesses und der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden geeignete Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich festgelegt und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festlegung und Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gemäß dem Umweltbericht wurden vertraglich mit dem Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Während des weiteren Planungsprozesses wurde in verschiedenen Abstimmungsterminen zwischen den Fachämtern der Stadt und der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel und der Lineg vereinbart, den Vinnbruchgraben auf eine Breite von 50 m anzulegen, um die Öffnung für den ökologischen Ausgleich anrechnen zu können. Der Vinnbruchgraben wird als Gewässer II. Ordnung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Vinnbruchgraben wird als Gewässer II. Ordnung mit einer Breite von 50-54 m und entsprechenden Pflanzmaßgaben im Bebauungsplan festgesetzt. Der Vorhabenträger hat sich durch Regelungen zum ökologischen Ausgleich im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, den Vinnbruchgraben zu öffnen und entsprechend den textlich festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abgestimmt, so dass die genannten Anforderungen erfüllt werden konnten. Das</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>im Landschaftsplan nicht getroffen. Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen die Aufstellung des B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundzüge der Landschaftsplanung erhalten bleiben • im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, die die Ziele des Landschaftsplanes befördern und unterstützen. <p>Dies ist möglich, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Konkretisierung der Raumnutzung dahingehend erfolgt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Öffnung des verrohrten Vinnbruchgrabens und die Schaffung eines hinreichend dimensionierten und funktionsfähigen Auenbereiches die Biotopverbundfunktion des Vinnbruchgrabens in Ost-West-Richtung wiederhergestellt wird; • der Standort durch eine auch optisch ausreichend wirksame Bepflanzung zur freien Landschaft hin eingegrünt wird. <p>Eine hinreichende Dimensionierung des Auenbereiches sowie eine hinreichende Eingrünung des geplanten Gewerbestandortes insbesondere nach Süden sind ausweislich der Planunterlagen noch nicht gegeben. Hier ist entsprechend nachzubessern.</p> <p>Ich beabsichtige, unter den o.g. Voraussetzungen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Artenschutz Die ASP des Planungsbüros „Regio GIS + Planung“ vom November 2013 hatte zum Ergebnis, dass bei Beachtung und Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Zur weiteren Konkretisierung sind - wie unter Ziffer 4 „Zusammenfassung“</p>	<p>wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Öffnung des Vinnbruchgrabens wird parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt.</p> <p>Die gewerblichen Flächen werden nahezu rundum eingegrünt, teilweise durch die Anlage neuer Grünflächen, teilweise durch die Ergänzung vorhandener Waldflächen. Auf eine Eingrünung des südlichen Planbereichs entlang der B 528 wurde verzichtet, da die Wahrnehmung einer Eingrünung hier nicht gegeben ist und auch keinen ökologischen Wert erzielen würde. Die Böschung der Rampen, die im Eigentum des Landesbetriebs Straßen NRW ist, wird durchgängig bepflanzt.</p> <p>Alle Maßnahmen wurden so mit den Fachbehörden abgestimmt, dass seitens des Kreises Wesel erklärt wurde, dass mit einem Widerspruch zum FNP-Änderungsverfahren nicht zu rechnen ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses wurde eine Artenschutzprüfung Stufe II erarbeitet und im Vorfeld der öffentlichen Auslegung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Der Weißstorch wurde in die Betrachtung einbezogen. Die ASP kommt</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der ASP beschrieben - im weiteren Bauleitverfahren im Rahmen einer vertieften Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) über die Erfassung der Arten die Lebensraumansprüche und die auftretenden Konflikte genau zu beschreiben und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren sowie ein Risikomanagement für die betroffenen Arten zu entwickeln. Dabei ist auch der nach mir vorliegenden Information im Untersuchungsraum vorkommende und bisher nicht beschriebene Weißstorch in die Betrachtung einbezogen.</p> <p>Die auf der Grundlage der vertieften ASP zu beschreibenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind als Hinweise im Bebauungsplan bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen und im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und durchzuführen.</p> <p>Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben somit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen das Vorhaben dann keine Bedenken, wenn bei der Ausgestaltung der Gewässer die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie resp. des WHG an Gestaltung eines Gewässers erfüllt werden. Im Sinne auch der vorangestellten diesbezüglichen Anforderungen meiner unteren Landschaftsbehörde ist dazu m. E. eine detaillierte Abstimmung der Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Ich rege in diesem Zusammenhang kurzfristig eine Erörterung von diesbezüglichen Planungsalternativen unter Beteiligung der unteren Landschafts- und der unteren Wasserbehörde an. Ihrer Einladung sehe ich entgegen.“</p>	<p>zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) sicher vermieden werden. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits während des Bauleitplanverfahrens umgesetzt. Ebenso sind die Maßnahmen, die der Artenschutz erfordert, in der ökologischen Ausgleichskonzeption berücksichtigt. In den Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 11) wird zudem der Hinweis aufgenommen, dass die aus der Artenschutzprüfung resultierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Öffnung des Vinnbruchgrabens sowie die damit in Verbindung stehenden Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abgestimmt, so dass die genannten Anforderungen erfüllt werden konnten. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Öffnung des Vinnbruchgrabens wird parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt.</p> <p>Es folgten mehrere Abstimmungstermine mit der Unteren Landschafts- und der Unteren Wasserbehörde. Das Ergebnis der Gespräche ist den o.g. Ausführungen zu entnehmen.</p>
3	Rheinischer Landwirtschaftsverband	„In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Einladung vom 09. April 2013 sowie auf den Scopingtermin vom	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	Schreiben vom: 27.07.2013	<p>19. April 2013.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes erlauben wir uns auf folgendes hinzuweisen:</p> <p>Zunächst begrüßt die Landwirtschaft die Entwicklung des „Logistikstandortes Kohlenlagerplatz Bergwerk West“ auf einem bisher als gewerblicher Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbaubetrieb vorhandenen Grundstück. Dieses Grundstück war seit Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und soll zu einem Logistikstandort entwickelt werden.</p> <p>Ein derartiges Vorhaben ist ausdrücklich zu begrüßen, wird doch ein bereits entzogener Freiraum „wieder verwendet“ und einer neuen Nutzung zugeführt.</p> <p>Für die Umweltprüfung wird das Untersuchungsgebiet erheblich ausgedehnt und soll ca. 98 Hektar umfassen. Der Untersuchungsraum enthält laut Ihrer Entwurfsfassung für den Untersuchungsrahmen und den Untersuchungsraum u.a. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Seitens unseres Hauses wird daher angeregt, die Größe des vorgesehenen Logistikstandortes auf die Flächen zu begrenzen, die bereits nach bisherigem Recht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen waren. Es wird darum gebeten, den Logistikstandort nicht auf solche Flächen auszudehnen, die derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und gemäß Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.</p> <p>Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ferner darum gebeten, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen auf Standorten vorzunehmen, die nicht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Maßnahmen der Kompensation dienen nicht nur der Kompensation der nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Gebietes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche des ehemaligen Kohlenlagers hat eine Größe von ca. 18 ha. Erst durch eine Arrondierung der Fläche kann dem Bedarf an zusammenhängenden großflächigen Gewerbe- bzw. Industrieflächen entsprochen werden. Aus diesem Grund wurden die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen - insgesamt ca. 10 ha - in die Entwicklungsfläche einbezogen.</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden auf der Suche nach großflächigen Industrieflächen im Rahmen einer regionalen Alternativenprüfung fünf Flächen (Rossenray/Kamp-Lintfort, Kohlenhuck/Moers, Kohlenlagerfläche Norddeutschland/Kamp-Lintfort, Kapellen/Moers) unter Zugrundelegung des Prüfrasters Bereiche Umwelt, Nutzbarkeit der Fläche, Realisierbarkeit sowie Erschließung bewertet. Grund-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>sondern führen außerhalb auf eventuell dafür vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenfalls zu nachteiligen Auswirkungen, in dem sie die landwirtschaftliche Fläche der Landwirtschaft entziehen. Damit geht Grund und Boden für die Produktion von Lebensmitteln verloren. Es darf nicht übersehen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere der Standort am Niederrhein unter Berücksichtigung der Boden- und der Klimaverhältnisse ein exzellenter Standort zur Produktion von Lebensmitteln ist. Lebensmittel zu produzieren erlangt erneut eine größere Bedeutung. Wir erlauben uns diesbezüglich auf den Welternährungsbericht zu verweisen.</p> <p>Außerdem liegt der hier zu überplanende Standort in unmittelbarer Nähe zum Verbraucher. Das Ruhrgebiet ist eines der am dicht besiedelten Gebiete. Das Land NRW hat nahezu 18 Millionen Verbraucher. Für das umweltfreundliche Gebot „aus der Region für die Region“ bedarf es des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Es wird daher angeregt, Kompensationsmaßnahmen dort zu realisieren, wo bereits versiegelte Flächen vorhanden sind, die der Entsiegelung zugeführt werden sollten. Im Rahmen des Strukturwandels im Steinkohlebergbau sind nicht nur der zur Überplanung anstehende Grundstücksbereich, sondern zahlreiche Grundstücke, die dem Steinkohlebergbau gedient haben, im Stadtgebiet Kamp-Lintfort als auch in den Nachbarkommunen vorhanden.</p> <p>Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind daher nur dort zu realisieren, wo landwirtschaftliche Nutzflächen nicht tangiert werden.</p> <p>Die eventuelle Inanspruchnahme von Acker bzw. Grünland wirkt sich unmittelbar auf die dort produzierenden landwirtschaftlichen Betriebe aus. Zu diesen Betrieben gehören u.a. der Beckershof und der südlich der B528 befindliche Betrieb Meetschen.</p>	<p>sätzlich sollte dabei der Erweiterung bestehender Industriestandorte bzw. der Folgenutzung im Bereich bestehender Zechengelände aufgrund der gewerblichen Vorprägung Vorrang eingeräumt werden. Aus der Bewertung ging das Kohlenlager in Kamp-Lintfort aufgrund der Vornutzung, der Flächengröße, insbesondere aufgrund des bimodalen Verkehrsanschlusses als Vorzugsfläche hervor.</p> <p>Die vier Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beabsichtigen nun, diesen Standort als interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam zu entwickeln. Grundlage ist die auf Grundlage der Ratsbeschlüsse der vier Städte geschlossene Eckpunktevereinbarung zwischen der vier-Wirtschaftsförderung, der logport ruhr gmbH und der RAG Montan Immobilien GmbH zur Entwicklung der Fläche als Logistikstandort.</p> <p>In Kooperation mit der Regionalplanungsbehörde wird für die Entwicklung zu einer großflächigen Gewerbefläche ein Änderungsverfahren des Regionalplans durchgeführt. Die beteiligten Kommunen mussten sich mit einer interkommunalen Vereinbarung verpflichten, die angestrebte Flächengröße von 30 ha jeweils aus den einzelnen kommunalen Flächenkontingenten bereitzustellen, da dieses Volumen allein der Stadt Kamp-Lintfort nicht zugestanden werden konnte.</p> <p>Ein Großteil der Ausgleichsmaßnahmen kann innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden und wird im Bebauungsplan festgesetzt. Für externe Ausgleichsmaßnahmen werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die Betriebe Meetschen und von Erde erhalten für ihre für die Entwicklungsfläche logport in Anspruch genommene landwirtschaftlich betriebenen Flächen Ersatzflächen von der Stadt. Das Lohnunternehmen Köffer (Beckerhof) hatte Flächen der RAG und der Stadt im Plangebiet gepachtet. Diese wurden dem Unternehmen gekündigt.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist u.a. dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW zu der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes zu entnehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Anregungen für die weiteren Planungen zu berücksichtigen.“</p>	
4	<p>Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>Schreiben vom 13.12.2013</p>	<p>„Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden Waldflächen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt.</p> <p>Gemäß dem derzeitigen Nutzungskonzept werden darüber hinaus Waldflächen als <i>Eingrünung</i> oder <i>Grünfläche</i> dargestellt und insofern ebenfalls in Anspruch genommen. Eine Ausweisung von Wald als <i>Eingrünung</i> oder <i>Grünfläche</i> ist nicht ausreichend; vielmehr würde der Wald durch eine solche Ausweisung planerisch in Anspruch genommen. Der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft wäre damit nicht mehr sichergestellt, da es gemäß § 43 (1) a) Landesforstgesetz NRW einer Umwandelungsgenehmigung nicht bedarf, wenn in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Es wäre dann beispielsweise eine Gestaltung dieser Grünfläche ohne die Verwendung bzw. den Erhalt von Forstpflanzen denkbar.</p> <p>Zum gegenwertigen Zeitpunkt bestehen gegen die Planung aus forstbehördlicher Sicht daher erhebliche Bedenken. Um diese auszuräumen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Waldflächen, die im Gelände als Wald erhalten bleiben, so wohl im FNP als auch im Bebauungsplan als Wald darzustellen. - die überplanten und die in Anspruch genommenen Waldflächen darzustellen und zu bilanzieren. - in einem ausreichenden Umfang Ersatzaufforstungen auf geeigneten und verfügbaren Flächen nachzuweisen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung vorliegende grobe Nutzungskonzept unterschied noch nicht zwischen Grünflächen und Waldflächen. Der Bebauungsplan setzt nun explizit Waldflächen fest. Ebenso werden die Waldflächen im FNP dargestellt werden. Teilweise wurde der bestehende Wald erhalten und ergänzt, teilweise werden einzelne Flächen neu als Waldflächen angelegt werden. Der Verlust von Waldflächen wird dadurch vollständig im Plangebiet ausgeglichen. Der Abstand zwischen den Waldflächen und den Baugrenzen der gewerblichen Flächen beträgt 5 m. Dem Belang der benötigten gewerblichen Flächen wurde gegenüber dem Belang eines größeren Abstandes der Vorrang eingeräumt. Der Vorhabenträger hat sich durch vertragliche Regelungen verpflichtet, die Waldflächen herzustellen. Die Pflege übernimmt die Stadt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Im Übrigen weise ich darauf hin, dass zwischen Bebauung und Wald aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus ökologischen Gründen ausreichende Abstände vorzusehen sind.“	
5	Regionalverband Ruhr Schreiben vom 15.01.2014	<p>„Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 und des Bebauungsplanes LIN 157 Logport IV „Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ liegt am Rand des Siedlungsbereiches der Stadt Kamp-Lintfort und teilweise innerhalb der Verbandsgrünflächen Nr. 129 im Kreis Wesel.</p> <p>Der dabei betroffene Freiraum hat überörtliche Bedeutung für die Freizeit und Erholung der Bevölkerung des Ruhrgebietes sowie ökologische Vernetzungsfunktion.</p> <p>Da übergeordnete Freiraumbelange, die der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange zu vertreten hat, nur geringfügig beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der Löschung der betroffenen Teilfläche aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen sowie des Ausgleiches des Eingriffes in die Natur und Landschaft stellt der Regionalverband Ruhr seine grundsätzlichen Bedenken, im Außenbereich Bebauung zuzulassen, zurück.</p> <p>Das vorgenannte Lösungsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 11.12.2013	<p>„Mit Schreiben vom 06.12.2013 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung der ehemaligen Kohlenlagerfläche des Bergwerks West als Logistikstandort geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll die Fläche im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche bzw. Sondergebiet dargestellt werden und auf Ebene des Bebauungsplans als Industrie- bzw. Sondergebiet festgesetzt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Planung wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt. Für große, zusammenhängende Flächen, die sich für logistische Nutzungen eignen, besteht eine hohe Nachfrage. Diese kann durch das bestehende Flächenangebot derzeit kaum gedeckt werden. Die zügige Planung und Entwicklung des Logistikzentrums Logport IV kann hier Abhilfe schaffen. Gegen die Planung besteht seitens der IHK keine Bedenken.“</p>	
7	<p>Handelskammer Düseldorf</p> <p>Schreiben vom 06.01.2014</p>	<p>„Mit Ihrem Schreiben vom 06.12.2013 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Kamp-Lintfort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Flächen für Unternehmen im Bereich Logistik, Kontraktlogistik sowie für Handels- und Produktionsbetriebe mit besonderem logistischen Bedarf zu schaffen.</p> <p>Zum derzeitigen Planungstand beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Planung vortragen. Vielmehr begrüßen wir das Vorhaben sowie das interkommunal abgestimmte Vorgehen der vier Kommunen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB haben wir keine Hinweise.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH</p> <p>Schreiben vom: 19.06.2013</p>	<p>„Wir nehmen Bezug auf den Aufstellungsbeschluss vom 16.05.2013 zum o.g. Bereich und teilen Ihnen mit, dass sich dort Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke GmbH befinden.</p> <p>Für den o.g. Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o.g. Planbereich befinden sich Leitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes ggf.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Trinkwasserversorgungsleitung wird im Bebauungsplan zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr.21 als Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist, gesichert. Im gleichen Flächenverlauf befinden sich ein städtischer Schmutzwasserkanal DN 300, ein Regenwasserkanal und eine Schmutzwasserdruckleitung DN 200. Es wird daher folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die mit GFL 3 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>umgebaut bzw. demontiert werden müssen. Die Erschließung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Netz und die Leitungen werden in die neue Straße verlegt.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o.g. Planbereich befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes ggf. umgebaut bzw. demontiert werden müssen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o.g. Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in den betroffenen Bereichen auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigung geschützt werden. Die Kosten von notwendigen Umlegungen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in dem o.g. Bereich sich auch Leitungen bzw. Kabel Dritter befinden können (Wassertransportleitung, Gashochdruckleitung, Mineralölleitung). Eine Planaukunft ist von Ihnen hierzu separat bei den entsprechenden Anbietern einzuholen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und</p>	<p>Kamp-Lintfort und der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens des städtischen Schmutzwasserkanals DN 300, des Regenwasserkanals, der Schmutzwasserdruckleitung DN 200 und der Trinkwasserversorgungsleitung von 5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitungen und Kanäle gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.“</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereiche unterirdischer Versorgungsanlagen“ – GW125 Februar 2013 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen.</p> <p>Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. –kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind, z.B. alte Leitungen.</p> <p>Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzesten Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen.</p> <p>Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“</p>	
9	Linksrheinische Ent-	„Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wässerungs-Genossenschaft (LINEG)</p> <p>Schreiben vom 16.12.2013</p>	<p>Hinweise zu den beiden Texten der Begründung: Zu Seite 6. „Die logport ruhr GmbH wird die gesamte Fläche für die Entwicklung zu einem Logistikstandort erwerben“ ist die Aussage nicht ganz richtig. Die Flächen der LINEG werden nicht überplant und somit auch nicht verkauft.</p> <p>Zu Seite 9. „Die Entwicklungsziele für.....“, der letzte Punkt müsste heißen „Die Verbindung sollte nach Westen an den Grünzug des Hornbuschgrabens und der Kleinen Goorley angeschlossen werden.“</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes ist die LINEG lediglich Eigentümerin des verrohrten Vinnbruchgrabens. Die zukünftige Fläche des geöffneten Vinnbruchgrabens wird der LINEG übertragen werden. Der Text in Kapitel 3 der Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die in der Begründung zitierten Aussagen der Entwicklungsziele entstammen dem STEP 2020. Die Überlegungen zur Anbindung an den Hornbuschgraben sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie werden erst im Zuge des Prozesses zum Masterplan des ehemaligen Bergwerks West abzustimmen sein.</p>
10	<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Schreiben vom 17.012.2013</p>	<p>„Folgende Informationen liegen zu o.g. Planungsvorhaben vor:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone Null mit der Untergrundklasse T gemäß der <i>Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) zu DIN 4149. Fassung April 2005.</i> siehe auch: http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643</p> <p><u>Erdbebenzone 0</u> bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149 wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.</p> <p><u>Kartenwerke</u> <u>Informationen zur Beschreibung der Schutzgüter Boden und Wasser</u> im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB siehe:</p> <p>a) Auskunftssystem der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 von NRW. CD-ROM – mit der Karte der schutzwürdigen Böden, 2. Ausgabe 2004. Krefeld. (ISBN 3-86029-709-0).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft kein Planungsrecht für die Zulässigkeit von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149. Daher wird auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm</p> <p>b) Hinweis: Die Bereitstellung der Bodenkarte BK50 NRW einschließlich der Karte der schutzwürdigen Böden erfolgt auch im Internet verfügbaren TIM – online Kartenserver (WMS): http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf</p> <p><u>Zu Geologie, Baugrund und Wasser können folgende Karten eingesehen werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geologische Karte NRW im Maßstab 1:100.000, Blatt – Nr. 4702 Krefeld, 1984. Mit Erläuterungen. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-369-9. 2. Geologische Karte von Preußen 1:25.000, Blatt – Nr. 4505 Moers. Mit Erläuterungen. 1929. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. 15-4505-R. 3. Hydrologische Karte 1:25.000(HyK 25), Blatt – Nr. 4505 Moers Hrsg.: Landesumweltamt NRW.“ 	
11	<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Schreiben vom 13.01.2014</p>	<p>„Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Vorhabensbereich befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrich-Heinrich 1“ und „Norddeutschland“, beide Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.</p> <p>Außerdem liegt der Vorhabensbereich über dem Bewilligungsfeld „West Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in 45128 Essen.</p> <p>Ein Teilbereich des Plangebietes, auf dem bis Ende 2012 ein Kohlenlager betrieben wurde, unterliegt noch der Bergaufsicht. Ein Abschlussbetriebsplan liegt noch nicht vor. Auf das Abschlussbetriebsplanverfahren wurde in der Begründung zur Flächennut-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „West Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in 45128 Essen.“</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zungsplanänderung unter der Nr. 12 eingegangen.</p> <p>Die beiden Grubenanschlussbahnen nördlich und westlich des Plangebietes beeinflussen die Planung nicht.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse bezüglich möglicher Einwirkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.“</p>	
12	<p>Ruhrkohle AG</p> <p>Schreiben vom 16.01.2014</p>	<p>„Zu der Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Am Rande des Plangebietes verlaufen zwei Fernmeldekabeltrassen mit jeweils zwei Fernmeldekabeln unserer Gesellschaft. In den beiden Trassen ist jeweils nur noch ein Fernmeldekabel in Betrieb (K103 und K135). In der nördlichen Trasse der Fläche liegen die Fernmeldekabel südlich der Bahntrasse, wobei im Bereich der Vinnstraße und in der Ebertstraße jeweils ein Fernmeldekabelverteiler an der Gleisstrecke steht. Die westlich der Fläche verlaufende Fernmeldetrasse verläuft teilweise beidseitig zur Norddeutschlandstraße. Diese Kabeltrassen sind in den beigefügten Anlagen 1-5 dargestellt. Im Bereich der Kabeltrassen sind Detailplanungen rechtzeitig vor Beginn mit uns abzustimmen, um die Belange zum Schutz der Kabeltrassen entsprechend berücksichtigen zu können. Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Atos IT-Dienstleistung und Beratung GmbH, Bruchstraße 5 in 45883 Gelsenkirchen (Ruf: 0209/9456-7990 H. van der Velden).</p> <p>Des Weiteren ist uns auf der angefragten Fläche im Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche des Bergwerks West eine 25-kV Energiekabeltrasse der RWE (heutige Westnetz) bekannt. Bei dieser Kabeltrasse handelt es sich um die in Betrieb befindliche, zurzeit noch für die RAG genutzte Verbindung zwischen Friedrich-Heinrich 1/2 und Heinrich 3/Norddeutschland. Nach Einstellung der RAG – Nutzung möchte die RWE (Westnetz) ihre Kabeltrasse in</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Westnetz GmbH weitergeleitet. Folgende Stellungnahme vom 17.04.2014 wurde daraufhin abgegeben: Zurzeit ist das Kabel nördlich der 10kV-Freileitungskreuzung noch Eigentum der RWE Deutschland AG. Dieses wird später zur Versorgung des Areals in das 10kV-Netz der Stadtwerke eingebunden. Das Kabel südlich dieser Freileitungskreuzung ist bereits im Ei-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		das Ortsnetz einbinden und weiterhin nutzen. Die ungefähre Lage entnehmen Sie den beigefügten Anlagen 6-7. Ansprechpartner für diese Kabeltrasse ist der Servicebereich Technik und Logistik, Abteilung BT-DE Elektrotechnik, Wilhelmstr. 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593554 H Zemelka).“	gentum der Stadtwerke und in deren 10kV-Netz eingebunden. Beide Teilstücke dienten vorher zur 25kV-Versorgung des Bergwerks Friedrich-Heinrich; sind also technisch gesehen sogenannte "25kV-Kabel". Da die angesprochene Verbindung zwischen der Umspannanlage (UA) Friedrich-Heinrich und UA Norddeutschland (beides Anlagen der STEAG) nicht mehr benötigt wurde, ist vor 2 Monaten das südliche Teilstück bereits auf 10kV umgestellt worden.
13	Amprion GmbH Schreiben vom 12.12.2013	„Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	Westnetz GmbH Region Ruhr- Niederrhein Schreiben vom: 13.02.2014	„Vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung. Wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort sowie der RWE Deutschland AG. Im Gesamtkontext zur Abwicklung des Bergbaues in Kamp-Lintfort, ist auch die Umstellung und Übernahme von Stromversorgungsanlagen der RWE Deutschland und der RAG durch die Stadtwerke angezeigt. Die beteiligten Unternehmen sind sich einig, dass die Stromversorgung des Gebietes "Schacht Norddeutschland" zukünftig durch die Stadtwerke Kamp-Lintfort realisiert werden soll. Hierzu geht die aus der Plananlage ersichtliche Kabelverbindung (im Plan rot durchgezogen dargestellt) auf die SWKL über. Der Trassenverlauf folgt i.d.R. dem unbefestigten Grünstreifen zwischen Fahrbahnkante Norddeutschlandstraße/ Schwarzer Weg und dem Bahnkörper. An dieser Flurstücksgrenze verläuft auch die Grenze des Plangebietes. Wir bitten um nachrichtliche Eintragung der Leitungslage im Bebauungsplan und um Ausweisung einer # 2,0 m breiten Leitungstrasse zur westlichen Grundstücksgrenze der Norddeutschlandstraße/ Schwarzer Weg (Flurstücke 35, 51, 52, 96 u.w.). (...“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stromleitungstrasse verläuft teilweise innerhalb der Norddeutschlandstraße und teilweise westlich der Norddeutschlandstraße. Eine Sicherung der Leitungstrasse ist innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nicht erforderlich. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft an der westlichen Seite der Norddeutschlandstraße. Daher ist eine Sicherung der Leitungstrasse westlich der Norddeutschlandstraße nicht möglich.

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
14a	<p>Westnetz GmbH Region Ruhr- Niederrhein</p> <p>E-Mail vom: 20.02.2014</p>	<p>„Ich beziehe mich auf den Mailverkehr mit Herrn Döring und bedanke mich für die gewährte Fristverlängerung zur Stellungnahme in o.a. Verfahren.</p> <p>Neben der bereits beantragten Ausweisung eines Leitungsschutzstreifens in der Norddeutschlandstraße sind wir nach nochmaliger Prüfung überein gekommen, dass der Bestand der Mittelspannungsfreileitung für die Entwicklung des Gebietes notwendig ist, und diese auch aus heutiger Sicht nicht nachhaltig negativ beeinflusst.</p> <p>Eine weitere Leitungsverbindung in das Gebiet soll neben der Anbindung über die Haupterschließungsstraße entlang der Grundstücksgrenze und des Böschungsfußes der B528 verlaufen. Beide Trassen sind in beiliegendem Plan dargestellt.</p> <p>Für die Freileitung beantragen wir die Festsetzung eines 14m breiten Schutzstreifens (je 7,0 m beiderseits der Leitungsachse). Für die geplante Kabelverbindung beantragen wir einen 2,0m breiten Schutzstreifen parallel zur Grundstücksgrenze der B528.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass noch eine Wasserleitung des WVN in unmittelbarer Nähe der Kabeltrasse verläuft. Sollte die Leitung planerisch auch an den Böschungsfuß der B528 verschoben werden, dann können sich WVN und SWKL über eine gemeinsame Trassenführung und Schutzstreifenausgestaltung verständigen.</p> <p>SWKL gibt hiermit aber keine Stellungnahme für WVN ab.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes verläuft derzeit eine Mittelspannungstrasse als Freileitung mit Strommasten. In mehreren Abstimmungsterminen wurde mit dem Netzbetreiber, Westnetz GmbH, vereinbart, die Trasse abzubauen und unterirdisch zu verlegen. Die Trasse wird von der B 528 über die östliche Grünfläche und entlang des landwirtschaftlichen Weges führen, den Vinnbruchgraben kreuzen und durch die neue Erschließungsstraße weitergeführt werden. Die Kosten für den Abbau und die Mehrkosten der Verlegung der Leitung werden vom Investor übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wassertransportleitung wird nicht verlegt werden.</p>
14b	<p>Westnetz GmbH Region Ruhr- Niederrhein</p> <p>E-Mail vom: 20.02.2014</p>	<p>„Die Unterbauung der Freileitung mit Gebäuden ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Beachtung der VDE-Sicherheitsabstände möglich. Eine Unterfahrung mit Fahrzeugen ist gestattet, wenn die VDE-Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Gleiches gilt für Lagerung von Materialien.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes verläuft derzeit eine Mittelspannungstrasse als Freileitung mit Strommasten. In mehreren Abstimmungsterminen wurde mit dem Netzbetreiber, Westnetz GmbH, vereinbart, die Trasse abzubauen und unterirdisch zu verlegen. Die Trasse wird von der B 528 über die östliche Grünfläche und entlang</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Überbauung der Kabeltrasse ist unzulässig. Gleiches gilt für die Lagerung von Materialien. Die Überführung ist zulässig.</p> <p>"Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Freileitungen mit den dazugehörigen Masten und Kabelaufführungen, wie im beiliegenden Plan dargestellt, in Anspruch zu nehmen und jederzeit zu benutzen. In einem Schutzstreifen von 14,0 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsachsen von je 7,0 m) ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie lediglich in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ist verpflichtet, bei Aufhebung der Anlagen alle Konstruktionsteile wieder so zu entfernen, dass die Benutzung des betreffenden Grundstückes keine Einschränkung erleidet. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten überlassen werden."</p> <p>dito für Kabeltrasse</p> <p>"Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Kabel nebst Zubehör, wie im beiliegenden Plan dargestellt, in Anspruch zu nehmen und jederzeit zu benutzen. In einem Schutzstreifen von 2,0 m Breite ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie lediglich in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ist verpflichtet, bei Aufhebung der Anlagen alle Konstruktionsteile wieder so zu entfernen, dass die Benutzung des betreffenden Grundstückes keine Einschränkung erleidet. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten überlassen werden."</p>	<p>des landwirtschaftlichen Weges führen, den Vinnbruchgraben kreuzen und durch die neue Erschließungsstraße weitergeführt werden. Die Kosten für den Abbau und die Mehrkosten der Verlegung der Leitung werden vom Investor übernommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
15	Thyssengas GmbH Schreiben vom 09.12.2013	<p>„Mit Ihrer Nachricht vom 06.12.2013 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit: Durch die o.g. Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.Z. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 15.01.2014	<p>„Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 528 sowie der Landesstraße 476 betroffen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Planes LIN 157 bestehen von hiesiger Seite keine grundsätzlichen Bedenken sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>1. Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Neuansbindung der Norddeutschlandstraße an die B 528 erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung (SBV) vorzunehmen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die zwischen SBV und Stadt als Vorhabenträger abgeschlossen wird. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Stadt, der SBV dürfen durch diese Planung keine verkehrlichen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Bei Fortführung der B 528 nach Westen ist die Auffahrtsrampe von der Norddeutschlandstraße stillzulegen. Die Abfahrtsrampe kann in diesem Fall bestehen bleiben. Nur diese soll in Eigentum und Baulast der SBV übergehen. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Auffahrtsrampe soll dennoch während ihrer Bestandszeit auch durch die SBV erfolgen. Die durch die Anbindung entstehenden Mehraufwendungen sind der SBV abzulösen.</p> <p>2. Die Anbauverbotszone der B 528 gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist im B-Plan darzustellen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Über alle genannten und in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Inhalte besteht bei den beteiligten Akteuren (Straßenbauverwaltung, Stadt Kamp-Lintfort, logport ruhr GmbH) Konsens. Die Verwaltungsvereinbarung soll im Laufe des Jahres zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Kamp-Lintfort geschlossen werden.</p> <p>Nach bestimmten Kriterien wurde eine zu ermittelnde Ablösesumme rechnerisch ermittelt. Die Übernahme dieser Kosten durch logport ruhr GmbH ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages.</p> <p>Die Anbauverbotszone von 20 m wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Auf die Regelungen in § 9 FStrG NW</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>3. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>4. Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW).</p> <p>Gegen die geplanten Änderungen der Ausweisungen im Flächennutzungsplan bestehen von hiesiger Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anbindung der Norddeutschlandstraße an die B528 wurde grundsätzlich im Vorfeld abgestimmt. Die notwendige Konkretisierung findet im nachgeordneten Verfahren bzw. außerhalb der Bauleitplanung statt. Für diese Anbindung ist rechtzeitig eine Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der Bundesstraßenverwaltung abzuschließen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.“</p>	<p>wird verwiesen.</p> <p>Im Schallschutzgutachten wurde eine Aussage dazu getroffen, dass bei Betrachtung des Plangebietes und der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung davon auszugehen ist, dass die von der B528 an den geplanten Hochbauten auftretenden Reflexionen aufgrund fehlender Immissionsorte im Nahbereich als schalltechnisch nicht relevant einzustufen sind.</p> <p>Die Werbeverbotszone von 20 m wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Auf die Regelungen in § 9 FStrG bzw. § 28 StrWG NW wird verwiesen.</p> <p>Die Verwaltungsvereinbarung soll im Laufe des Jahres zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Kamp-Lintfort geschlossen werden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird weiterhin am laufenden Planungsprozess beteiligt.</p>
17	<p>Deutsche Bahn AG</p> <p>Schreiben vom 09.12.2013</p>	<p>„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unserer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		seits keine Anregungen oder Bedenken.“	
18	Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 12.12.2013	„Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Wasserverbund Niederrhein GmbH Schreiben vom 28.11.2013	„In Ergänzung zu unserem Gespräch vom 7. November 2013 übersende ich Ihnen nochmals Planunterlagen über den Verlauf unserer Wassertransportleitung DN 400 im Bereich des projektierten Geländes „Logport IV“. Der Verlauf der Leitung ist Ihnen bereits bekannt, sollten hierzu noch Fragen offen sein oder Unstimmigkeiten bestehen, können Sie hierzu gerne Herrn Schroer, Leitung Betrieb und Rohrnetz, Tel.: 02841 95555215, E-Mail: bert.schroer@wv-n.de, kontaktieren. Unsere Wasserleitung ist durch die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit rechtlich gesichert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in einem Schutzstreifen von 6,00 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungssachse im Abstand von je 3,00 m) die Errichtung von Bauwerken nicht statthaft ist. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher die Leitung nicht gefährden.“	Der Anregung wird gefolgt. Die Wassertransportleitung DN 400 wird im Flächennutzungsplan weiterhin als unterirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB dargestellt. Im Bebauungsplan wird sie zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr.21 als Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist, gesichert. Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die mit GFL 2 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasserverbund Niederrhein GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens der Wassertransportleitung von 6 m Breite ist die Errichtung von Bauwerken nicht zulässig. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher die Leitung nicht gefährden.“
20	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) Schreiben vom: 09.12.2013	„Zum o.g. Plan entnehmen wir wie folgt Stellung: Durch das Plangebiet verläuft unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geschmälert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör wird im Flächennutzungsplan weiterhin als unterirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB dargestellt. Im Bebauungsplan wird sie zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr.21 als Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist, gesichert. Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die mit GFL 1 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu-

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wir bitten Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus den beiliegenden RMR-Planausschnitten zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <p>Des weiteren ist bei der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p> <p>(...) Wir bitten um weitere Beteiligung.“</p>	<p>gunsten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR). Innerhalb des Schutzstreifens der Mineralöl-Produktenfernleitung von 10 m Breite dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.“</p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung wird in Kapitel 11 darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens der vorhandenen RMR-Pipeline Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen.</p>
21a	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Schreiben vom: 17.05.2013</p>	<p>„Von der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 27. März 2013 über den Scoping-Termin zum Vorhaben „Entwicklung eines Logistikstandortes auf dem ehemaligen Kohlenlagerplatz des Bergwerks West und angrenzender Flächen“.</p> <p>Von den auf der Internetseite www.kamp-lintfort.de/scoping zur Einsicht gestellten Planunterlagen haben wir die Ausdrücke von der Karte „Logistikpark Kamp-Lintfort – vorläufiges Projektgebiet“ und des FNP-Ausschnittes gefertigt. Die im FNP-Ausschnitt dargestellte Trassenführung der Ferngasleitung ist im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. In die Karte „Logistikpark Kamp-Lintfort – vorläufiges Projektgebiet“ haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung graphisch übernommen. Der Vollständigkeit halber haben wir in beiden Ausdrücken die Leitungskenndaten ergänzt.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung für den betroffenen Leitungsabschnitt und zur besseren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ferngasleitung wird im Flächennutzungsplan weiterhin als unterirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB dargestellt. Im Bebauungsplan wird sie zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr.21 als Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist, gesichert. Es wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die mit GFL 4 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Open Grid Europe GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung von 8 m Breite dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf ebenfalls nicht als Lagerfläche genutzt werden. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben. Eine Versiegelung des Schutzstreifens für Stellplätze und private Verkehrsflächen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von >1m auszulegen. Eine Überdeckung von 2 m sollte nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eine evtl. Geländemodellierung.“</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Orientierung die Rechtsfortführungspläne hierzu. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Ausdrucken sowie in den Kataster- und Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wie den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb des angezeigten Projektgebietes. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass innerhalb des gesamten Schutzstreifens eine Be- und Überbauung grundsätzlich nicht zulässig ist.</p> <p>Planungen (Erschließung, Straße, Ver- und Entsorgung, soweit sie die Trasse der Ferngasleitung betreffen, sind uns anhand detaillierter Planunterlagen bereits in der Entwurfsphase zur Abstimmung, Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Maßnahmen im Rahmen von Ausgleich und Kompensation teilen wir Ihnen mit, dass Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu bestehenden Versorgungsanlagen mit einem horizontalen Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlagen vorzusehen sind. Bei diesen Abständen sind in der Regel keine zusätzlichen Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich. Die sich aus den Abständen ergebenden Freihaltezonen sind auf Dauer stockfrei und begehbar zu halten.</p> <p>Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.</p>	<p>Aufgrund dieser textlichen Festsetzung ist eine Anpassung der Baugrenzen nicht erforderlich.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		Anschließend teilen wir Ihnen mit, dass von diesem Verfahren keine von uns verwalteten Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co.KG betroffen werden.“	
21b	PLEdoc GmbH Schreiben vom 13.12.2013	<p>„Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co.KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsfragen und öffentlich- rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung vom 05. Dezember diesen Jahres über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB zu den o.g. Bauleitplanungen.</p> <p>Von den auf der Internetseite www.kamp-lintfort.de/toeb zur Einsicht gestellten Planunterlagen haben wir Ausdrücke des Bebauungsplanes, Plan-Nr. 1, Stand 26. November 2013, und haben das Nutzungskonzept „logport IV“, Stand 26.11.2013, gefertigt. In den Ausdrücken haben wir die Trassenführung der eingangs aufgeführten Ferngasleitung graphisch übernommen und leitungsbezogene Daten hinzugeschrieben.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung für den betroffenen Leitungsabschnitt. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den Ausdrücken und in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wie dem Nutzungskonzept zu entnehmen ist, verläuft die Ferngas-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Siehe Abwägung unter 21a.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>leitung innerhalb der für Gewerbe vorgesehenen Flächen, im nord-östlichen Planbereich.</p> <p>Wir halten es für zweckmäßig, für die 4 innerhalb des Geltungsbe- reiches verlaufenden Ferngasleitungen Nr. 4/1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anla- gen zu gewährleisten.</p> <p>Desweiteren sind die Baugrenzen entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technische Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitung auszu- schließen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch Lagerflächen im Schutzstreifen <u>nicht</u> zulässig sind.</p> <p>Die Open Grid Europe GmbH ist aufgrund der einschlägigen Vor- schriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeein- trächtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Der Schutz- streifen der Leitung muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben.</p> <p>Eine Versiegelung/Pflasterung des Schutzstreifens der Ferngaslei- tung für Stellplätze und private Verkehrsflächen ist dagegen grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen inner- halb des Schutzstreifenbereiches sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von ≥ 1 m auszulegen. Andererseits sollte eine Überdeckung von 2,0 m nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eine evtl. Gelände- modellierung.</p> <p>Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.</p>	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass von diesem Bauleitverfahren keine von uns verwalteten Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co.KG betroffen sind.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches eine weitere Produktenleitung der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 50 17 61 in 50977 Köln verläuft. Wir empfehlen, falls noch nicht geschehen, die vorgenannte Gesellschaft ebenfalls über das Verfahren zu benachrichtigen.“</p>	
22	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Schreiben vom 28.01.2014</p>	<p>„Namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände gebe ich aufgrund einer Rückmeldung der örtlichen Bearbeiter im Kreis Wesel zum o.g. Bebauungsplan sowie zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung: Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den örtlichen Verbandsvertretern gesichtet. Dabei sind Aspekte insbesondere Informationsdefizite aufgefallen, auf die wir als Anregung für das weitere Verfahren kurz eingehen werden:</p> <p>Vorab möchten wir jedoch unsere Besorgnis gegenüber diesem großen Vorhaben äußern. Das Logistikzentrum ist vor dem Hintergrund der Schließung des Bergwerkes West ein Nachfolger mit großem Flächenbedarf. Das ehemalige Kohlenlager mag ein geeigneter Standort hinsichtlich Dimensionierung und Infrastruktur sein. Es ist jedoch ein Bereich im überwiegend landschaftlich genutzten Freiraum mit angrenzenden Flächen hoher Schutzwürdigkeit (Landschaftsschutzgebiet sowie § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope). Aus unserer Sicht verfehlt die Stadt Kamp-Lintfort die Chance ihr Orts- und Landschaftsbild attraktiver zu gestalten. Für Besucher, die über die B 528 anreisen, würde dieses riesige Logistikzentrum der erste Blick auf die Stadt darstellen. Dieses Vorhaben führt langfristig unweigerlich zu einer Entwertung der umliegenden schutzwürdigen Bereiche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche des ehemaligen Kohlenlagers hat eine Größe von ca. 18 ha. Erst durch eine Arrondierung der Fläche kann dem Bedarf an zusammenhängenden großflächigen Gewerbe- bzw. Industrieflächen entsprochen werden. Aus diesem Grund wurden die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen - insgesamt ca. 10 ha - in die Entwicklungsfläche einbezogen. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden auf der Suche nach großflächigen Industrieflächen im Rahmen einer regionalen Alternativenprüfung fünf Flächen (Rossenray/Kamp-Lintfort, Kohlenhuck/Moers, Kohlenlagerfläche Norddeutschland/Kamp-Lintfort, Kapellen/Moers) unter Zugrundelegung des Prüfrasters Bereiche Umwelt, Nutzbarkeit der Fläche, Realisierbarkeit sowie Erschließung bewertet. Grundsätzlich sollte dabei der Erweiterung bestehender Industriestandorte bzw. der Folgenutzung im Be-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es ist uns schwer vorstellbar, wie die Offenlegung des Vinnbruchgrabens sinnvoll und gemäß WRRL mit diesem Vorhaben vereinbar werden kann.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben rückt die Erweiterung der B 528 zur B 510 leider wieder in den Fokus. Dieses Vorhaben kann von uns aus naturschutzfachlicher Sicht nur abgelehnt werden. Erheblich wären die Eingriffe in sensible Niederungsbereiche und höchst schutzwürdige Bereiche mit faunistisch besonders gefährdeten Vorkommen. Wir vermissen die Transparenz in diesem Verfahren zum Bedarf solcher Strukturen hinsichtlich Auslastung und der erforderlichen infrastrukturellen Anbindung.</p> <p>Da die Stadt Kamp-Lintfort sich nun auch auf dem Briefbogen als Hochschulstadt vorstellt, würden wir uns ein Ortsrandbild unmittelbar an der Hochschule wünschen, dass attraktiv für Freizeit- und Erholungsnutzung ist sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Platz bieten. Ob die Studenten sich in dieser Umgebung wohlfühlen und erfolgreich lernen werden, stellen wir ebenso in Frage, wie das grundsätzliche Erfordernis dieses Vorhabens.</p> <p>Neben dieser grundsätzlich kritischen Haltung gegen den Bebauungsplan LIN 157 sind insbesondere folgende Aspekte zum Artenschutz aufgefallen:</p>	<p>reich bestehender Zechengelände aufgrund der gewerblichen Vorprägung Vorrang eingeräumt werden. Aus der Bewertung ging das Kohlenlager in Kamp-Lintfort aufgrund der Vornutzung, der Flächengröße, insbesondere aufgrund des bimodalen Verkehrsanschlusses als Vorzugsfläche hervor.</p> <p>Die Öffnung des Vinnbruchgrabens ist mit einer Breite von 50-54 m dimensioniert und wurde mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel abgestimmt. Ein wasserrechtliches Verfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Pflanzmaßnahmen wurden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das projektierte Industriegebiet wird mit einer halben Anschlussstelle an die B 528 angebunden, um die Erschließungsstraßen im Stadtgebiet nicht durch zusätzlichen Verkehr zu belasten. Dies ist unabhängig von einer möglichen Verlängerung der B 528 zu sehen. Im Rahmen der Verkehrsgutachten wurde eine Verkehrsprognose erstellt, die den Bedarf einer separaten Anbindung nachgewiesen hat. Die Anbindung wird den Stadtverkehr auf dem bestehenden Erschließungsnetz entlasten.</p> <p>Flächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen vorzuhalten ist ebenso wichtig wie Raum für Flora und Fauna zu sichern. Im Vorfeld der Planverfahren fiel im Rahmen einer Standortalternativenprüfung für ein großflächiges Industriegebiet die Wahl auf die ehemalige Kohlenlagerfläche einschließlich einiger Arrondierungsflächen (siehe o.a. Ausführungen). Der errechnete ökologische Ausgleichbedarf wird durch Maßnahmen vorrangig im Plangebiet, u.a. auch durch Eingrünungsmaßnahmen der gewerblichen Flächen, umgesetzt, die auch eine gestalterisch optimierende Wirkung erzielen sollen. Die Hochschulstadt Kamp-Lintfort für Studenten attraktiv zu machen, kann an anderen Standorten im Stadtgebiet gelingen. Aber auch Studenten können von den anzusiedelnden Gewerbebetrieben (Praktikums- und Arbeitsplätze) profitieren.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Angaben zum Artenschutz sind nach unserer Auffassung unzureichend. So kann z.B. dem Gutachten nicht entnommen werden, welche methodischen Ansätze der faunistischen Erfassung angewendet wurden. Es ist die Rede von Potenzialabschätzungen sowie von Kartierung zwischen April und Oktober 2013. Eine ganzjährige Kartierung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse und Amphibien ist erforderlich. Es ist sinnvoll, Kenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes abzufragen und mit zu berücksichtigen.</p> <p>Da offenbar keine detaillierten Bestandserhebungen und auch keine Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Risikomanagement zum jetzigen Zeitpunkt erarbeitet wurden, sind vorbereitende Maßnahmen aus unserer Sicht als unzulässig zu betrachten. Dies betrifft insbesondere Gehölzrodungen und Gebäudeabriss. Z.B. sind aus diesem Bereich neben dem Sperber auch größere Vorkommen von Nachtigallen bekannt. Das Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden im Umfeld (ehemalige Obdachlosenunterkünfte, Terhardtshof etc.) ist nicht auszuschließen. Aus der Karte des faunistischen Bestandes sind dort keine Vorkommen gekennzeichnet, daher gehen wir davon aus, dass umfassende Untersuchungen noch durchzuführen sind und alle Rückbaumaßnahmen bis dahin ausgesetzt werden.</p> <p>In dem Untersuchungsgebiet kommen bekanntermaßen Kreuzkröten und kleine Wasserfrösche vor, die dorthin ab- und zuwandern. Wie soll damit im Rahmen der Planung umgegangen werden? Wie werden negativ Beeinträchtigungen des Feuchtgrünlands gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vermieden, das zudem regelmäßig von Weißstörchen aufgesucht wird? Dies alles ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass vertiefende Untersuchungen in 2014 durchgeführt werden und diese Ergebnisse im nächsten Beteili-</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in beiden Bauleitplanverfahren beinhalten den Informationsstand der entsprechenden Planungsphase und orientierten sich am vorlaufend durchgeführten Regionalplanänderungsverfahren. In diesem Rahmen wurde eine ASP 1. Stufe durchgeführt, die eine überschlägige Vorabschätzung unter Berücksichtigung landesweit und regional bedeutsamer Vorkommen zum Inhalt hatte. Daher beschränkt sich der Untersuchungsrahmen auf die Auswertung des entsprechenden Messtischblattes und wurde lediglich durch entsprechende Kartiererergebnisse planungsrelevanter Arten ergänzt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die ASP 2. Stufe durchgeführt, die die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt. Die Kartierungen der Avifauna, der Fledermäuse sowie der Herpetofauna und Insekten, die nach den jeweils fachlich anerkannten Methodenstandards durchgeführt wurden, wurden in 2013 abgeschlossen und im Rahmen der ASP 2. Stufe umfassend dokumentiert und bewertet. Auf dieser Ebene wurde ein Risikomanagement erarbeitet, das u.a. Besatzkontrollen von zu fällenden Gehölzen bzw. von abzureißenden Gebäuden vorschreibt. Ebenso wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Eine vorgezogene und mit der ULB abgestimmte Artenschutzmaßnahme befindet sich bereits seit Anfang April 2014 in der Ausführung und beinhaltet die Aufstellung und Unterhaltung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Norddeutschlandstraße, um ein Einwandern von Kreuzkröten auf die Kohlenlagerfläche zu verhindern.</p> <p>Im Rahmen der Bestandserhebung fand ein Austausch mit dem vor Ort tätigen NABU statt, so dass die Beobachtungen wie zum Weißstorch bekannt sind. Da die Bestandserhebung nur zeitliche Momentaufnahmen zu den Terminen der Begehungen darstellt, konnten die Beobachtungen nicht wiederholt werden. Es kann jedoch da-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung																
		<p>gungsschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden. Auf dieser Basis werden wir uns erneut differenziert zu diesem Vorhaben äußern.“</p>	<p>von ausgegangen werden, dass der Weißstorch zumindest als Nahrungsgast regelmäßig das Feuchtgrünland besucht. Entsprechend bekannte Beobachtungen wurden in der ASP 2. Stufe nochmals ermittelt, dokumentiert und berücksichtigt.</p>																
23	<p>Stadt Neukirchen-Vluyn</p> <p>Schreiben vom 13.12.2013</p>	<p>„Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durchgesehen, wobei die „Hauptuntersuchung Verkehr“ einige Fragen aufwirft.</p> <p>Auf Seite 7 wird ausgeführt, dass die B 528 die Hauptlast des Quell- und Zielverkehrs aus dem Rhein-/Ruhrgebiet übernehmen wird. Dies wird damit begründet, dass bei einer Anbindung über die L 476 und L 474 verkehrstechnische Widerstände in Form von zwei signalisierten Knotenpunkten bestehen und dies zu einer niedrigeren Streckengeschwindigkeit führt. Die direkte Durchfahrt auf der L 476 zur AS Neukirchen-Vluyn der BAB 40 wird dagegen nicht erwähnt. Im Kapitel zuvor (Seite 6f) wird diese Möglichkeit mit nur einem kurzen Satz angesprochen. Jedoch wird in Abbildung 2 die Anbindung an die BAB 40 über die AS Neukirchen-Vluyn insbesondere für die Quell- und Zielverkehr Niederlande und Belgien aufgezeichnet. Offensichtlich hat die AS Neukirchen-Vluyn der BAB 40 und die L 476 doch eine größere Bedeutung für die Erreichbarkeit des Logistikzentrums als die übrigen Aussagen des Gutachters vermuten lassen.</p> <p>Bei der Verkehrserzeugungsberechnung (Kapitel 6, S. 16) ist aufgefallen, dass gegenüber den Angaben in der Fachliteratur sehr niedrige Werte angesetzt werden. So wird bei der Anzahl der Beschäftigten von lediglich 60% des Maximalwertes ausgegangen. Stimmt dies wirklich mit dem Ziel überein, das Arbeitsplatzangebot in der Stadt Kamp-Lintfort und in der Region zu erweitern?</p> <p>Des Weiteren wird beim LKW-Verkehrsaufkommen lediglich mit 28% des in der Fachliteratur genannten Maximalwertes gerechnet. Diese Annahme beruht auf Angaben des Auftraggebers. Sollten hier nicht empirisch gesicherte Daten in das Gutachten einfließen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen wurden Vertretern der Stadt Neukirchen-Vluyn in einem Abstimmungstermin erläutert und schriftlich mitgeteilt.</p> <p><u>Zur Berücksichtigung des Quell- und Zielverkehrs über die AS Neukirchen-Vluyn (BAB 40)</u></p> <p>In der zitierten Textpassage ab Seite 6 wurden verschiedene Routen einleitend beschrieben und qualitativ diskutiert. Zwischen dem Plangebiet und dem Moerser Kreuz gibt es theoretisch drei Fahrtrouten. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist die Relation über die Anschlussstelle Neukirchen-Vluyn die unwahrscheinlichste. Daher wurde sie im Gutachtentext nicht erwähnt. Das heißt nicht, dass sie nicht in die Abwägungen eingeflossen wäre.</p> <table border="1" data-bbox="1361 1050 2130 1209"> <thead> <tr> <th>Fahrtroute</th> <th>Strecke</th> <th>Zeitbedarf Lkw-Geschwindigkeiten bei freier Fahrt</th> <th>Zusätzliche Widerstände durch Ampelanlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Logport – B528 – Moerser Kreuz:</td> <td>8,0 km</td> <td>6 min</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Logport – L476 – L474 – AS Hülshof – Moerser Kreuz:</td> <td>10,0 km</td> <td>8 min</td> <td>3 - 4</td> </tr> <tr> <td>Logport – L476 – AS Neukirchen-Vluyn – Moerser Kreuz:</td> <td>11,0 km</td> <td>10 min</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein weiterer Aspekt ist an dieser Stelle zu erwähnen. Für das Verlassen des Plangebietes ist eine Verkehrsführung vorgesehen, die Schwerlastverkehr aus dem Ansiedlungsbereich heraus zwangsweise auf die B528 (Richtung AK Kamp-Lintfort) führt. Für diese Fahrtrichtung steht die Route über Neukirchen folglich gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Außerdem muss erwähnt werden, dass bei der Verkehrsumlegungsrechnung dem Quell- und Zielverkehr eine vollkommen freie Rou-</p>	Fahrtroute	Strecke	Zeitbedarf Lkw-Geschwindigkeiten bei freier Fahrt	Zusätzliche Widerstände durch Ampelanlagen	Logport – B528 – Moerser Kreuz:	8,0 km	6 min	0	Logport – L476 – L474 – AS Hülshof – Moerser Kreuz:	10,0 km	8 min	3 - 4	Logport – L476 – AS Neukirchen-Vluyn – Moerser Kreuz:	11,0 km	10 min	5
Fahrtroute	Strecke	Zeitbedarf Lkw-Geschwindigkeiten bei freier Fahrt	Zusätzliche Widerstände durch Ampelanlagen																
Logport – B528 – Moerser Kreuz:	8,0 km	6 min	0																
Logport – L476 – L474 – AS Hülshof – Moerser Kreuz:	10,0 km	8 min	3 - 4																
Logport – L476 – AS Neukirchen-Vluyn – Moerser Kreuz:	11,0 km	10 min	5																

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gutachten die Stadt Neukirchen-Vluyn nicht in die Lage versetzt, die Belastungen aufgrund zusätzlichen Verkehrs auf der L 476 bedingt durch das Logistikzentrum zu erkennen. Ich bitte, die Aussagekraft des Gutachten diesbezüglich zu optimieren.“</p>	<p>tenwahl überlassen wird. Auch die L 476 zur Anschlussstelle Neukirchen-Vluyn ist wie das gesamte Verkehrsnetz der Region im Planungssystem PSV installiert und codiert und steht dem eingespeisten Verkehr freizügig zur Verfügung.</p> <p><u>Zum überregionalem Zielverkehr</u> Lkw-Zielverkehr aus dem Raum Belgien / Niederlande über die A 40 aus westlicher Richtung wird in der Verkehrsverteilungsrechnung (Kapitel 7) mit 20% angenommen. Im Einzelnen wurde der Verkehr wie folgt verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seehafen Antwerpen, südliche NL (A40 – West) • Seehäfen Rotterdam und Amsterdam, nördliche NL (A3 / A 57) • Ruhrgebiet, Nord- und Ostdeutschland (A42 Ost) • Südliches Ruhrgebiet, Binnenhafen Duisburg (A40 Ost) • Rheinschiene / Süddeutschland (A57 Süd) <p>Verkehr aus dem Bereich A 40 (West) wird vom Modell zu 80% an der AS Neukirchen-Vluyn abgeleitet, obwohl seitens der logport Bestrebungen existieren, eine Beschilderung über die A 40 – A 57 – B 528 zu installieren (Kapitel 11.6). Es handelt sich folglich um eine „worst-case-Annahme“.</p> <p>Aus dieser Annahme heraus ergibt sich ein zusätzlicher Schwerlastverkehr von 100 Lkw je Fahrtrichtung. Entsprechend der Empfehlung aus der verkehrlichen Hauptuntersuchung (Kap. 11.7) soll die Route von der AS Neukirchen-Vluyn zum logport-Gelände allerdings nur in süd-nördlicher Richtung durch den Schwerlastverkehr benutzt werden. Durch Maßnahmen bei der inneren Erschließung soll abfließender Schwerlastverkehr veranlasst werden, auf die B 528 Richtung A 57 aufzufahren. Dieser Verkehr wird die L 476 in südlicher Richtung demzufolge nicht belasten. Hierzu wird auf die unten eingefügte Abbildung verwiesen.</p>

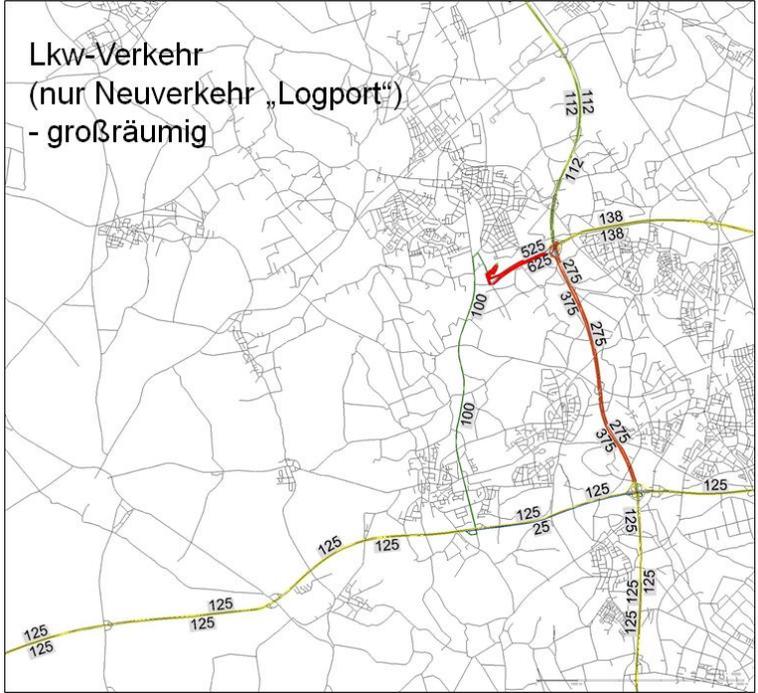
**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p>In Bezug auf die Nachfrage, ob nicht auch der Verkehr aus dem Bereich Rotterdam für die Route über die BAB 40 relevant ist, lässt sich folgendes ausführen: Die Route "Rotterdam - Plangebiet" ist über die BAB 57 etwa 25 km kürzer als über die BAB 40. Rotterdam als Quellgebiet für die BAB 40 ist deshalb nicht relevant.</p> <p>Es wurde keine "Gleichverteilung auf alle relevanten Anschlussstellen" durchgeführt. Vielmehr wurden fünf große potenzielle Quell- bzw. Zielräume definiert, auf die der Verkehr im Modell umgelegt wird.</p> <p><u>Zur Verkehrserzeugungsberechnung</u> In der Fachliteratur liegen Angaben zu dem sehr weit gefassten Begriff Spedition / Lagerung vor. Diese wurden auch angewendet Die hinsichtlich der speziellen Ansiedlungsvorhaben „Logistik mit Veredelungsfunktionen“ vorliegenden Erfahrungen der logport liegen jedoch noch leicht unterhalb der angesetzten Zahlen im Mitarbeiterverkehr.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass die Annahme zur Beschäftigtenzahl (30 Beschäftigte je ha Baulandfläche) dem von allen Räten der wir4-Kommunen beschlossenen Eckpunktepapier zwischen dem Vorhabenträger und der wir4-Wirtschaftsförderung entspricht.</p> <p>Die Annahmen zum Güterverkehr beruhen nicht auf Angaben des Auftraggebers. Neben Werten aus der Fachliteratur beruhen sie auf aktuellen Vergleichszählungen u.a. im Gewerbegebiet Lohmannsheide mit starkem Tanklogistik- und Entsorgungslogistikverkehr. Angaben des Auftraggebers wurden lediglich zur Kenntnis genommen und seitens des Gutachters kritisch hinterfragt und auf Plausibilität geprüft.</p> <p>Eine Szenariobetrachtung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist in der Regel nicht zielführend. Die Erfahrung zeigt, dass auf Grundlage fundiert angenommener Einflussfaktoren ein realistisches</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Ergebnis formuliert werden kann.</p> <p><u>Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung auf Neukirchen-Vluyn</u> <u>gebiet</u></p> <p>Im Güterverkehr (Schwerlastverkehr) ist auf der L 476 zwischen der Anschlussstelle Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort mit einem zusätzlichen Tagesverkehr von 100 Lkw-Fahrten von Süden nach Norden zu rechnen (Abbildung 7). In der umgekehrten Fahrtrichtung entfallen diese 100 Lkw-Fahrten, da wie oben ausgeführt Schwerlastverkehre durch fahrgeometrische Maßnahmen im Gewerbegebiet bei der Ausfahrt aus dem Gelände auf die B 528 veranlasst werden sollen.</p> <p>Durch Pkw-Verkehr (Beschäftigte und Besucher) sind im Querschnitt der L 476 ab Ortsgrenze zu Kamp-Lintfort 85 Pkw-Fahrten zusätzlich zu erwarten. Diese verteilen sich allerdings, da es sich um Neukirchen-Vluyn Beschäftigte handelt, sukzessive auf die Ortsteile Rayen, Hochkamer usw.</p> <p>In Summe sind werktäglich 185 Kfz-Fahrten Verkehrswachstum zu erwarten. Dies entspricht bei einer Ausgangsbelastung von ca. 9.000-11.000 einer Verkehrszunahme von rund 2%.</p> <p>Zur Veranschaulichung, zu welchen Ergebnissen die Umlegung des Lkw-Verkehrs großräumig geführt hat, dient folgende ergänzende Darstellung:</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
 Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
 Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p data-bbox="1391 501 1771 612">Lkw-Verkehr (nur Neuverkehr „Logport“) - großräumig</p>  <p data-bbox="1339 1233 1503 1262"><u>Zu Sonstiges</u></p> <p data-bbox="1339 1265 2163 1445">Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt Rayen wäre nur zu befürchten, wenn Lkw in der Route ab der Anschlussstelle (AS) Herongen eine attraktivere Strecke vorfänden als bei der Fahrt bis zur AS Neukirchen-Vluyn. Wenn man die Alternativroute über die AS Herongen oder die AS Neukirchen-Vluyn vergleicht, so ist folgendes festzuhalten.</p> <p data-bbox="1339 1481 2163 1509">Wird in Herongen abgefahren, so kann eine um 20 km/h niedrigere</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Scopingphase (19.04.2013) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (06.12.2013 – 06.01.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			<p>zulässige Höchstgeschwindigkeit gefahren werden als auf der Route über die BAB 40 bis Neukirchen-Vluyn. Dies führt zu ähnlich empfindlichen Zeitverlusten, wie durch die Tatsache, dass ab Herongen acht LSA zu beachten, während ab der AS Neukirchen nur vier LSA den Verkehr regeln. Auf der Route über die AS Herongen ist außerdem mit Widerständen in zwei Ortsdurchfahrt zu rechnen – solche Probleme gibt es auf der anbaufreien Strecke ab der AS Neukirchen-Vluyn nicht.</p> <p>Da jeder Anfahr- und Bremsvorgang im Schwerlastverkehr eine ökonomische Fahrweise stark beeinträchtigt, ist neben dem Zeitverlust auch keine Ersparnis durch geringere Mautkosten zu erzielen.</p> <p>Selbst dass sich einzelne Lkw einmal auf diese Route „verirren“ werden, ist aufgrund der genannten Tatsachen sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Grundsätzlich ist es möglich, mit Verkehrszählungen Entwicklungen nachzuvollziehen. Es sind dabei jedoch neben den Regeln zur Repräsentativität (welcher Werktag, welche Jahreszeit u.a.) noch einige andere Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>So ist der Zeitpunkt für die „Vorher“-Zählung ebenso mit Bedacht zu wählen, wie für die „Nachher“-Zählung. Wie kann gesichert nachgewiesen werden, ob eventueller Mehrverkehr durch das Ansiedlungsvorhaben erzeugt wurde? Andere Entwicklungen (Masterplan Bergwerk West / Hochschule Rhein-Waal / Niederberg) fallen mit Ihrer Realisierung möglicherweise in den gleichen Zeitraum. Andersherum könnten – im Pkw-Verkehr - eine eventuell in Betrieb gehende Bahnverbindung Lintfort-Moers oder ein Erfolg der Schnellbuslinie SB10 sogar verkehrsmindernde Funktion haben.</p>